Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 52. Oels, den 22. Dezember 1899. 37. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 633. Oels, den 14. Dezember 1899.

Der Königliche Kreisbauinspektor Gaedcke in Oels ist vom 1. Januar k. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft nach Verden, Regierungsbezirk Stade, versetzt und die dadurch freigewordene Kreisbauinspektion Oels von demselben Zeitpunkt ab dem Königlichen Landbauinspektor Köhler in Breslau unter Ernennung zum Kreisbauinspektor übertragen worden.

Nr. 634. Oels, den 20. Dezember 1899.

Das **Verbot des Hausirhandels mit Schweinen** auf Grund des § 56 b. Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1896 S. 689) wird zu Folge Ermächtigung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. d. Mts. (für den Kreis Oels **bis zum 1. April 1900 verlängert.**

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 635. Oels, den 21. Dezember 1899.

Die **Maul- und Klauenseuche** ist
im Kreise Oels
ausgebrochen: in Neudorf b./J.; für diese Ortschaft werden die in meiner Kreisblattverfügung vom 18. Januar d. Js. (Seite 9/10) bekannt gegebenen Sperrmaßregeln verhängt.
erloschen: in Netsche, Jackschönau, Galbitz, Vorwerk Gutwohne und auf dem Gehöft des Gutsbesitzers Kurtz in Oels;
in anderen Kreisen
ausgebrochen: in Giersdorf und Stoberau, Kreis Brieg;
erloschen: in Rothhaus, Schreibendorf, Cantersdorf und in Conradswaldau, Kreis Brieg; in Kaulwitz, Eckersdorf und Lorzendorf, Kreis Namslau; in Groß-Zauche, Schebitz, Schlottau, Kottwitz, Jeschütz und Groß-Raake, Kreis Trebnitz.

Nr. 636. Oels, den 18. Dezember 1899.

In Folge Ermächtigung Seitens des Königlichen Herrn Regierungspräsidenten genehmige ich hiermit, daß eine Beschäftigung von Arbeitern im **Barbier-** und **Friseurgewerbe** auch über 2 Uhr Nachmittags hinaus und zwar

am **Sonntag, den 24. Dezember d. Js.**
bis **Abends 8 Uhr** und
am **Sonntag, den 31. Dezember d. Js.**
bis **Abends 7 Uhr**

stattfinden darf.

Nr. 637. Oels, den 15. Dezember 1899.

Eine mir vorliegende Beschwerde giebt mir Veranlassung, die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß nach § **13** der Polizei-Verordnung vom 26. März 1887 (A.-Bl. S. 109) **die Feuerlöschhilfe nach auswärts** ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen bis auf eine Entfernung von 7½ km zu leisten ist. Erscheint es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb einer Entfernung von 7½ km liegt, so hat die Absendung der Löschhilfe **in jedem Falle** zu erfolgen.

Nr. 638. Oels, den 20. Dezember 1899.

Betrifft das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Seite 393 ff.)

Mit dem 1. Januar 1900 tritt das neue Invaliden-Versicherungsgesetz in Kraft.

I.

Auf nachfolgende im Regierungs-Amtsblatt abgedruckte Erlasse wird noch besonders hingewiesen:

A. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463)
— Sonderbeilage zu Nr. 39 des Regierungs-Amtsblattes.

B. Anweisung, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)
— Sonderbeilage zu Nr. 48 des Regierungs-Amtsblattes.

C. I. Bekanntmachung, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.
II. Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.
— Sonderbeilage zu einer der nächsten Nummern des Regierungs-Amtsblattes.

D. Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, R.-G.-Bl. S. 463.)
— Sonderbeilage zu einer der nächsten Nummern des Regierungsamtsblattes.

E. Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.)
— Sonderbeilage zu einer der nächsten Nummern des Regierungs-Amtsblattes.

II.

Breslau, den 25. November 1899.

Bekanntmachung

betreffend die vom 1. Januar 1900 ab für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, den Wegfall der Doppelmarken und den Gebrauch der Quittungskarten nach Formular A. und B.

I. Nach § 34 des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes für die Versicherten fünf Lohnklassen gebildet. **Die Lohnklasse V. ist neu, und gehören in diese alle diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 1150 Mark beträgt**; es ist für die Lohnklasse V. eine Beitragsmarke — in gelber Farbe — zum Geldwerthe von 36 Pfennigen zu verwenden. Vom gleichen Zeitpunkte ab gelangen die Beitragsmarken in jeder der fünf Lohnklassen nicht nur für eine Woche, sondern auch für zwei und dreizehn Wochen — letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend — mit einem entsprechend hohen Geldwerthe zur Ausgabe. Da die Verwendung der Beiträge bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung zu erfolgen hat, so darf die Zweiwochen- bezw. Dreizehnwochenmarke auch nur bei zweiwöchentlicher oder vierteljährlicher Lohnzahlung verwendet werden.

Die Größe der Beitragsmarken für ein und zwei Wochen ist dieselbe wie der bisherigen Beitragsmarken, dagegen werden die Beitragsmarken für dreizehn Wochen in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarke hergestellt und 3 Felder der Quittungskarte ausfüllen.

II. Die zum Zwecke der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II. — Doppelmarken — verlieren mit dem 31. Dezember 1899 ihre Gültigkeit, soweit sie bis dahin nicht verwendet worden sind. Ungültig gewordene Doppelmarken können innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, also bis zum 31. Dezember 1901 bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die freiwillige Versicherung (§ 14 des Gesetzes) und zwar sowohl die Selbstversicherung als auch die freiwillige Versicherung der aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheidenden Personen (Weiterversicherung) erfolgt vom 1. Januar 1900 ab durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken, und steht den die freiwillige Versicherung eingehenden Personen die Wahl der Lohnklasse frei.

III. **Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind** nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 10. November d. Js. — abgedruckt im R. G.-Bl. für 1899 Nr. 43 Seite 667 — **besondere Quittungskarten von grauer Farbe — Formular B. — zu verwenden.** Wer hierfür andere Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

Für Versicherungspflichtige sind und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur die gelben Quittungskarten — Formular A. — zu verwenden.

Vom 1. Januar 1900 ab müssen Quittungskarten nach dem neuen Formular A. und B. verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900 innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Absatz 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien.
Kratz.

Betrifft nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 hat über die nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken Bestimmungen getroffen, die von den jetzt noch geltenden Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 erheblich abweichen, und die den Versicherten, wenn sie von ihnen aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit unbeachtet bleiben, schwere und empfindliche Nachtheile verursachen werden.

Nach dem geltenden Recht ist es zulässig, nachträglich Beitragsmarken für jeden beliebigen Zeitraum zu verwenden, während dessen Jemand in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Wenn daher ein Versicherter in die Lage kam, den Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zu erheben, ohne daß für ihn ganz oder zum Theil die Beiträge entrichtet waren, so konnte er, sei es aus eigenen Mitteln, sei es aus den Mitteln seiner Arbeitgeber, durch nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken die gesetzliche Wartezeit erfüllen und sich hierdurch den Genuß einer Invaliden- oder Altersrente sichern.

Vom 1. Januar 1900 ab, an welchem Tage das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in Kraft tritt, ist nach der Vorschrift des § 146 dieses Gesetzes die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit unzulässig und unwirksam, und zwar auch dann, wenn die Entrichtung der Beiträge nur durch das Verschulden des Arbeitgebers unterlassen worden ist.

Alle versicherungspflichtigen Personen, für die trotz versicherungspflichtiger Beschäftigung bisher die Beiträge entweder überhaupt nicht oder in unzureichendem Maße entrichtet worden sind, haben daher, um sich vor großem Nachtheil, unter Umständen sogar vor dem völligen Verlust der Invaliden- oder Altersrente zu schützen, alle Ursache, dafür zu sorgen, daß die noch nicht entrichteten Beiträge spätestens bis zum 31. Dezember 1899 nachträglich entrichtet werden.

Ganz besonders richtet sich diese Mahnung an die versicherungspflichtigen Personen, die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sondern ihre Arbeit mit öfterem Wechsel und meist nur tageweise bei verschiedenen Arbeitgebern verrichten, wie Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen und Tagelöhner.

Allen Arbeitgebern aber, die mit der Entrichtung von Beiträgen für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ganz oder zum Theil im Rückstand sind, kann nicht warm genug ans Herz gelegt werden, daß sie in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durch die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen die von ihnen beschäftigten Personen vor schwerem Nachtheil, sich selbst aber vor Regreßansprüchen der Versicherten im Falle des durch sie verschuldeten Verlustes der Alters- oder Invalidenrente bewahren.

III.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz erbringt dem bisherigen Gesetze gegenüber u. A. folgende wichtige Aenderungen:

1. Für die **Invalidenrente** beträgt nach dem alten Gesetz die Wartezeit 235 Beitragswochen, nach dem neuen Gesetz nur 200, (sofern überhaupt 100 Wochen auf Grund der Versicherungspflicht geklebt ist. Dabei gelten die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit (von mehr als einer Woche) und militärischer Dienstleistungen jetzt wie früher als Beitragswochen.
2. Diejenigen, welche 26 Wochen hindurch in Folge von Krankheit erwerbsunfähig sind, erhalten für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente.
3. Während bei der Altersrente die Wartezeit bisher 30 Beitragsjahre, das heißt 30 mal 47 gleich 1410 Beitragswochen betrug, ist dieselbe jetzt auf 1200 Beitragswochen herabgesetzt worden. Für diejenigen Versicherten, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes (1891) bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatten, verkürzt sich die Wartezeit für jedes Jahr, das er bei Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes (1. Januar 1891) über 40 Jahre hinauszählte, um 40 Wochen. Wer also z. B. am 1. Janur 1891 50 Jahre und 12 Wochen alt war, für den verkürzt sich die Wartezeit um 10 mal 40 und 12 gleich 412 Wochen. Derselbe hat also Anspruch auf Altersrente, sobald er das 70. Lebensjahr überschritten und 1200 weniger 412 gleich 788 Beitragswochen (Krankheitswochen u. s. w. eingerechnet) aufweisen kann.
4. Rückerstattung von Beiträgen.

   Nach dem gegenwärtigen Gesetz können weibliche Personen, die heirathen, innerhalb drei Monaten nach der Heirath die Rückerstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge beantragen, falls 235 Beitragswochen (einschließlich Krankheitswochen) erreicht sind. Ebenso können Wittwen (oder Waisen unter 15 Jahren) wenn der verstorbene Mann (resp. Vater) keine Rente erhalten hat, die Erstattung beantragen; desgleichen vaterlose Waisen (unter 15 Jahren) im Falle des Todes ihrer Mutter (Wittwe).

   Das neue Gesetz setzt

a. die Wartezeit von 235 auf 200 Wochen herab, sieht
b. auch dann die Rückerstattung für die Kinder vor, wenn der Vater noch lebt, aber die Mutter thatsächlich Ernäherin ist und diese ohne Rente stirbt; giebt
c. als Frist der Antragstellung ein Jahr (statt drei Monate); gewährt
d. auch die Rückerstattung Denen, welche in Folge eines Unfalles Invalide werden und statt der Invalidenrente die höhere Unfallrente beziehen.

5. Nach dem gegenwärtigen Gesetz verlor eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schluß des dritten Jahres vom Datum der Ausstellung an gerechnet zum Umtausch eingereicht wurde.

   Nach den neuen Gesetz ist die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte auf 2 Jahre herabgesetzt.
6. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

Die Magisträte, Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände wollen für Verbreitung dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge tragen.

Nr. 639. Oels, den 16 Dezember 1899.

Betrifft die gerichtliche Pfändung bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben.

Nach einer neueren Bestimmung soll zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von landwirthschaftlichen Geräthen und von Vieh (vergl. § 811 der Civilprozeßordnung — Reichsges. Bl. 1898 S. 565) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, ein **landwirthschaftlicher Sachverständiger** zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 Mark übersteigt. Inwieweit bei einem geringeren Betrage ein Sachverständiger zugezogen werden soll, hat die Landesjustizverwaltung zu bestimmen. Zu diesen Bestimmungen treten die Vorschriften im § 865 der Civilprozeßordnung hinzu, nach denen die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden können, während sie im Uebrigen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Behufs Regelung der Ausführung dieser Vorschriften wird eine besondere Anweisung für die Gerichtsvollzieher erlassen werden.

Hiernach soll sich der Gerichtsvollzieher wegen der Bezeichnung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen regelmäßig an den Gemeindevorsteher, in den Gutsbezirken an den Gutsvorsteher wenden. Insoweit jedoch für gewisse Grundstücke (**größere Güter und bepfandbriefte Grundstücke**) von der Aufsichtsbehörde Sachverständige im Voraus bestimmt sind, hat er diese zuzuziehen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** weise ich daher an, dem Gerichtsvollzieher, welcher sich wegen **Bezeichnung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen** an sie wendet, eine **geeignete** und muthmaßlich zur Uebernahme der Begutachtung bereite Persönlichkeit namhaft zu machen. Bei der **Auswahl der Sachverständigen** ist zu beachten, daß durch die hierdurch entstehenden Kosten einerseits nicht etwa die Pfändungskosten für den Schuldner sich übermäßig erhöhen und andererseits aber dem Gläubiger durch eine Verzögerung der Pfändung nicht Nachtheile erwachsen. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß zur sachgemäßen Beurtheilung derjenigen Fragen, um welche es sich für den Pfändungssachverständigen handelt, ein ausreichendes Verständniß für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Betriebes, der von der Pfändung betroffen wird, unbedingt erforderlich ist. Sodann ist darauf zu achten, daß der Sachverständige möglichst in der Nähe des von der Pfändung betroffenen Grundstücks wohnt, und für den Gerichtsvollzieher leicht

erreichbar ist. Trifft diese Voraussetzung zu, so wird auch bei kleineren Besitzungen zunächst auf die für größere Güter und bepfandbriefte Grundstücke ernannten Sachverständigen zurückzugreifen sein. Die Namen der Letzteren werden später bekannt gegeben werden. Ist die Zuziehung eines solchen Sachverständigen nicht angängig, so wird der Gemeindevorsteher, sofern er ausreichende landwirthschaftliche Kenntnisse besitzt, thunlichst selbst die Funktionen des Pfändungssachverständigen zu übernehmen haben. Wenn der Gemeindevorsteher hierzu nicht in der Lage ist, wird er unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Herren Kreistaxatoren von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder anderen öffentliche Aemter bekleidende Persönlichkeiten dem Gerichtsvollzieher eine Person zu bezeichnen haben, welche über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Personen, welche mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen als Sachverständige nicht bezeichnet werden.

Dem Sachverständigen ist eine **Vergütung** nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung zu gewähren. Der Gerichtsvollzieher hat diese Vergütung sofort bei der Pfändung gegen Empfangsbescheinigung auszuzahlen; geeignetenfalls kann er hierzu von seinem Auftraggeber einen Vorschuß, gemäß § 18 Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, fordern. Soweit nicht ein anderer ortsüblicher Preis feststeht, sind für die Bemessung die Sätze des nach Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Juni 1883 (Just. Minist. Bl. S. 190) für das Amtsgericht festgestellten Tarifs, der den Gerichtsvollziehern mitgetheilt wird, maßgebend. Die Vergütung umfaßt sowohl den Werth der Leistung als die Aufwandsentschädigung. An Reisekosten sind dem Sachverständigen nur die thatsächlich erforderlichen Auslagen zu erstatten. Ist der Sachverständige mit der Bemessung seiner Entschädigung nicht einverstanden, so ist er mit seinen Einwendungen an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

Bei Pfändungen bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, hat der Sachverständige zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche in § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichnet sind oder auf welche sich eine Hypothek erstreckt (§ 58 a. Abs. 2 d. Anw.)

Das Gutachten des Sachverständigen ist für den Gerichtsvollzieher nicht bindend, doch soll er von ihm nur aus besonderen und gewichtigen Gründen abweichen.

Bei Pfändungen und Versteigerungen von Früchten, welche vom Boden noch nicht getrennt sind, hat der Sachverständige sich darüber zu äußern, ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen einem Monate zu erwarten ist. (§ 810 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. (§ 811 Nr. 4 a a. O.)

Nr. 640. Oels, den 21. Dezember 1899.

Der nächste Cursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt Dienstag, den 2. Januar 1900.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Nr. 641. Breslau, den 25. November 1899.

Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 16. März / 1. April 1899, bestätigt durch endgiltigen Beschluß des Provinzialraths vom 11. Oktober 1899, sind folgende Grundstücke mit dem Stadtgebiete Oels vereinigt worden:

A. Nach Abtrennung von dem Gutsbezirk Schloß Oels.
   a. Kartenblatt I., Parzelle Nr. 558/31, 559/31, 710/30 (das kleine Vorwerk, Sr. Majestät dem König von Sachsen gehörig),
   b. Kartenblatt I., Parzelle Nr. 762/30, 763/30, 820/30 (dem Tischlermeister August Lange gehörig).

B. Nach Abtrennug von dem Gutsbezirk Stadtvorwerk Oels.

Kartenblatt I., Parzelle Nr. 432/245, 563/247, 564/247.
" II., " " 152/64.
" III., " " 89/22, 90/22, 91/22, 108/44, 109/44, 68/45.
" IV., " " 40/2.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 19. Dezember 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 642. Oels, den 18. Dezember 1899.

Im Hinblick auf die Bestimmungen im § 6 (Nr. 2 und 3) des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sowohl der, welcher durch Verschwendung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, entmündigt werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, auf Grund des im § 680 Abs. 5 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 410) der Landesgesetzgebung zugestandenen Vorbehaltes in dem Preußischen Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung eine Bestimmung einzufügen, wonach die **Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht** auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde. (Ausf. Ges. zur Civilprozeßordnung § 3 G.-S. 1899 S. 388.)

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erfahrungsmäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrücksichten nicht gebundenen und den Verhältnissen nahestehenden Instanz im Interesse der Sicherheit der Armenverbände vor den durch das unwirthschaftliche Verhalten von Verschwendern und Trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Consequenzen wünschenswerth erscheint.

Da jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß aus übertriebener Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast unbegründete Anträge auf Entmündigung gestellt werden, nehme ich Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur dann

Nebst zwei Beilagen.